

Allgemeine Bedingungen für den Anschluss an und die Nutzung des elektrischen Verteilnetzes (ALB-EN)

Ausgabe 12/25

1 Zweck und Geltungsbereich

WWZ errichtet, betreibt und unterhält aufgrund der Netzgebietszuteilung und der Konzessionsverträge mit den Einwohnergemeinden Transport- und Verteilnetze zur Belieferung der Kunden mit elektrischer Energie («Energie»). Danach ist der Transport von Energie im Konzessionsgebiet die alleinige Aufgabe von WWZ.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Anschluss an und die Nutzung des elektrischen Verteilnetzes («ALB-EN») von WWZ Energie AG («WWZ») gelten zusammen mit den in diesem Dokument erwähnten Anhängen für den Anschluss an das Verteilnetz und die Nutzung des Verteilnetzes von WWZ durch Endverbraucher, Produzenten sowie Betreiber von Speichern und regeln das Rechtsverhältnis zwischen den Kunden und WWZ.

Gültig sind die jeweils auf der Homepage der WWZ (www.ch/rechtliches) publizierten Fassungen dieses Dokuments resp. der darin erwähnten Anhänge. Die gültigen Fassungen bilden integrierenden Bestandteil des Rechtsverhältnisses über den Netzanschluss bzw. die Netznutzung zwischen WWZ und dem Kunden.

2 Begriffsbestimmungen

Als «Abnahme» gilt die Einspeisung von Energie, die von einem Produzenten erzeugt und nicht selbst verbraucht, sondern in das Netz von WWZ eingespeist wird und gemäss der gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflicht von WWZ abgenommen und vergütet wird.

Als «Ersatzversorgung» gilt die Versorgung von Endverbrauchern mit Netzzugang, welche über keinen gültigen Energieliefervertrag verfügen und die aus dem Verteilnetz von WWZ Energie beziehen.

«Höhere Gewalt» bezeichnet ein Ereignis, dessen Ursache ausserhalb des Einflussbereichs von WWZ liegt und dessen Auswirkungen sich nicht mit angemessener Vorsicht im Voraus verhindern oder einschränken lassen, wie z.B. Naturkatastrophe; Unwetter; Arbeitsstreitigkeit oder Aussperrung; Brand; Explosion; Krieg oder kriegsähnliche Zustände; Terror; innere Unruhen; behördliche Anordnungen, die negative Auswirkungen haben könnten auf WWZ; Epidemie, Pandemie oder Ausbruch von übertragbaren Krankheiten inkl. deren Wiederauftreten; Quarantäne; nationale oder regionale Notfälle; Energieknappheit; Import-, Export- und Reiserestriktionen; Störungen und Überlastungen im Netz; sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels oder

anderer auswirkungsähnlicher Ereignisse.

Als «Jahr» gilt das Kalenderjahr.

Als «Kunde»: gilt:

- + der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Baurechtsberechtigte, der Mieter, oder der Pächter, der Energie für den eigenen Verbrauch kauft. Für die korrekte Angabe der Mieter oder Pächter ist der Vermieter oder Verpächter verantwortlich. Leerstehende Objekte und vermietete oder verpachtete Objekte, die vom Mieter oder vom Pächter geräumt worden sind, gelten als vom Eigentümer selbst genutzte Liegenschaften;
- + der Produzent von Energie, der an das Verteilnetz von WWZ angeschlossen ist;
- + der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch («ZEV») sowie der virtuelle Zusammenschluss zum Eigenverbrauch («vZEV») gemäss Stromversorgungs- und Energiegesetzgebung. Der ZEV bzw. vZEV hat einen Verantwortlichen gegenüber WWZ zu bestimmen, auf diesen ist die Messeinrichtung von WWZ registriert und über diesen wird die Lieferung aus dem und gegebenenfalls in das Verteilnetz abgewickelt und abgerechnet. WWZ kann in jedem Fall und zu jedem Zeitpunkt verlangen, dass der ZEV bzw. vZEV in der Rechtsform einer einfachen Gesellschaft oder einer anderen Personengesellschaft oder einer Körperschaft auftritt und Vertragspartner von WWZ ist. Die am ZEV bzw. vZEV Beteiligten verpflichten sich, die entsprechenden Gründungshandlungen innert angemessener Zeit vorzunehmen; oder
- + die Stockwerkeigentümergeinschaft oder die Eigentümer von Reihenhäusern für den Allgemeinverbrauch (z.B. Garagenbeleuchtung). Diese haben einen Ansprechpartner gegenüber WWZ zu bestimmen über welchen die Lieferung aus dem Verteilnetz abgewickelt und abgerechnet wird.

Nicht als Kunden gelten kurzfristige Nutzer einer bestehenden Wohneinheit (z.B. bei Ferienhäusern oder kurzfristigen Untermietverhältnissen).

Als «Produzent» gilt eine natürliche oder juristische Person oder ein ZEV bzw. vZEV, die Energie erzeugen und diese im Rahmen der gesetzlichen Abnahmepflicht von WWZ ganz oder teilweise in das Netz von WWZ einspeisen.

«Verknüpfungspunkt» ist der Ort, an dem die Anschluss-

leitung mit dem vorbestehenden Verteilnetz verbunden wird (z.B. die Sammelschiene bei einer Verteilkabine oder Trafostation bzw. eine Kabelmuffe oder Freileitung). Er richtet sich nach den Netzgegebenheiten und wird in Ort und Dimension von WWZ festgelegt.

«Verteilnetz» bezeichnet die Gesamtheit des elektrischen Netzes auf den Netzebenen 5 und 7 im Eigentum der WWZ.

3 Rechtsgrundlagen

Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den Kunden und WWZ bilden:

- + Die zwischen dem Kunden und WWZ bestehenden Rechtsverhältnisse über den Anschluss, die Netznutzung, die Lieferung bzw. die Abnahme von Energie;
- + die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Weisungen und weiteren Erlasse der zuständigen Behörden und Organe;
- + der Konzessionsvertrag zwischen WWZ und der jeweils versorgten Gemeinde;
- + die jeweils gültigen Tarife;
- + die international und national anerkannten Fachnormen (z.B. CENELEC);
- + die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände;
- + die jeweils gültigen Richtlinien und Vorschriften von WWZ, insbesondere die Werkvorschriften (TAB); und
- + allfällige weitere nutzungs- oder produktorientierte und andere Bedingungen, welche von WWZ definiert werden können.

4 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis zwischen WWZ und dem Kunden beginnt mit dem frühesten der folgenden Ereignisse:

- + dem Anschluss einer Liegenschaft oder elektrischen Anlage an das Verteilnetz von WWZ,
- + dem Beginn von Arbeiten zur Erstellung eines Netzan schlusses, sofern die Arbeiten bis zur regelkonformen Erstellung des Netzan schlusses fortgeführt werden;
- + dem Abschluss eines schriftlichen Netzan schluss und/ oder Netznutzungsvertrags;
- + der Montage des Zählers; oder
- + der Nutzung des Verteilnetzes von WWZ z.B. durch Bezug oder Abnahme von Energie.

Der Kunde gewährt WWZ auf deren Wunsch rechtzeitig Einsicht in sämtliche notwendigen Unterlagen.

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Änderungen der Stammdaten

Der Kunde meldet WWZ mindestens 10 Arbeitstage im Voraus sämtliche Änderungen seiner Stammdaten, insbesondere Einzug, Umzug, Namens Eigentümer- oder Lieferantenwechsel, jeweils unter Angabe des genauen Änderungszeitpunktes wie folgt:

- + ein Umzug ist mit Angabe der neuen Adresse zu melden,
- + der Vermieter bzw. Verpächter hat den Mieter- bzw.

Pächterwechsel zu melden,

- + der Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft meldet den Wechsel der Liegenschaftsverwaltung,
- + der Verantwortliche des ZEV bzw. vZEV meldet den Wechsel von am ZEV bzw. vZEV Beteiligten.

WWZ behält sich bei verspäteter Meldung vor, dem Kunden eine Umtriebsentschädigung in Rechnung zu stellen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine verspätet erfolgte Meldung dazu führen kann, dass seine Messeinrichtung verspätet abgelesen wird, wobei ihm die abgelesenen Energiebezüge in Rechnung gestellt werden.

Wurde der Mieter- oder Pächterwechsel WWZ nicht gemeldet, haftet der Liegenschaftseigentümer subsidiär für sämtliche Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis sowie für weitere Kosten und Umtriebe, die vom Mieter oder Pächter nicht eingefordert werden können.

Erfolgt eine Handänderung ohne Meldung an WWZ, haftet der bisherige Eigentümer für die Bezahlung des Energieverbrauchs und der Netznutzung bis zu der durch Abmeldung bedingten Zählerablesung.

5.2 Änderungen der kundenseitigen Einrichtungen

Änderungen, Erweiterungen oder Umbauten von Verbrauchsanlagen, Energieerzeugungsanlagen und Speichern sind von WWZ schriftlich zu genehmigen bevor die geänderte, erweiterte oder umgebaute Anlage mit dem Netz verbunden wird.

Will der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen von WWZ verrichten, ist dies der WWZ rechtzeitig zu melden. Meldepflichtig sind insbesondere das Schneiden und Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassaden- und Dachrenovationen, Sprengungen, Grabarbeiten, das Aufstellen und Betreiben von Kränen etc.

WWZ gibt dem Kunden auf Anfrage die Lage von unterirdischen Leitungen bekannt. Der Dienst kann unter wwz.ch/de/unternehmen/services/werkleitungsauskunft bezogen werden. Es gelten die entsprechenden Nutzungsbedingungen.

Vor dem Zudecken ausgegrabener Leitungen hat sich der Kunde mit WWZ in Verbindung zu setzen, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Wird eine Leitung ohne durch WWZ vorgenommene vorgängige Kontrolle, Einmessung oder ohne von WWZ angebrachtem Schutz zugedeckt, sind die WWZ dadurch entstehenden Zusatzaufwände zu ersetzen (inkl. allfällige Grabarbeiten).

5.3 Änderungen im Lieferverhältnis

Wählt ein nicht der Grundversorgung unterliegender Kunde einen anderen Energieanbieter als WWZ, so meldet er WWZ unter Einhaltung der durch die gesetzlichen Vorgaben oder Richtlinien der Branche festgelegten Frist sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Tätigkeit von WWZ (z.B. Wechsel des Energielieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Erweiterung oder Einschränkung

kung der Energielieferung etc.).

WWZ setzt die Netz-Produkte und die anwendbaren Netz-Tarife fest (wwz.ch/rechtliches).

Für die Zuordnung eines Kunden zu den entsprechenden Segmenten und Tarifen ist das Bezugsprofil der Vorjahre massgebend. Bei Neukunden erfolgt die Einteilung in die entsprechenden Segmente und Tarife aufgrund der verfügbaren Angaben mittels einer Einschätzung von WWZ.

Über die Zuordnung der Kunden zu den entsprechenden Tarifen sowie über allfällige Anpassungen im Einzelfall entscheidet WWZ gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. WWZ kann die Tarifzuordnung auf den Beginn der laufenden oder auf die nächste Ableseperiode ändern. Will der Kunde seine Tarifzuordnung prüfen lassen, so hat er dies schriftlich unter Angabe von Veränderungen seines Bezugsverhaltens zu beantragen.

Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Differenz, die aus einer neuen Zuordnung resultiert.

Tarifänderungen werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben begründet. Die geänderten Tarife sowie die dazugehörigen Begründungen unter wwz.ch/rechtliches publiziert.

Tarifänderungen und Änderungen der Produkte haben keine Kündigung des Rechtsverhältnisses zur Folge und führen nicht zu einem Kündigungsrecht.

5.4 Durchleitungsrechte/Dienstbarkeiten

Der Kunde erteilt oder verschafft WWZ das unentgeltliche Durchleitungsrecht durch eigenen Grund und Boden für die ihn versorgende Anschlussleitung für Strom und Daten Dritter. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht in Form einer Dienstbarkeit auch für solche Anlagen zu erteilen, die für die elektrische Versorgung Dritter sowie zur Übertragung von Daten Dritter bestimmt sind.

Kunden, für deren Belieferung das Erstellen einer Transformatorstation, einer Verteilkabine oder sonstiger Infrastruktur notwendig oder nützlich ist, haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt WWZ gegen angemessene, ortsübliche Entschädigung eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht. Wird die Transformatorstation ausschliesslich für den Netzanschluss des Kunden genutzt, so ist die Dienstbarkeit unentgeltlich zu gewähren. WWZ ist berechtigt, entsprechende Anlagen (Transformatoren, Verteilkabinen, Leitungen) auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

5.5 Zutrittsrecht

Dem Personal oder Beauftragten von WWZ ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben (inkl. Störungsbehebungs- und Wartungsarbeiten sowie Zählerablesung) der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu angemessener Tageszeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten und es sind auf Verlangen auch alle portablen Energieverbrauchsgeräte für die Dauer der Störungsbehebung vom Netz zu trennen.

Das Ablesen der Zähler und die Wartung der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen erfolgt durch WWZ oder deren Beauftragte. Der Kunde hat ihnen Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu Geschäftszeiten zu gewähren. Im Störfall ist der Zutritt jederzeit zu gewähren.

WWZ kann vom Kunden verlangen, die Zähler ausnahmsweise selbst abzulesen und ihr die Zählerstände zu melden. Das Recht von WWZ, die Zähler selbst abzulesen, bleibt davon unberührt.

Ist der Zutritt nicht möglich oder wird ein Zählerstand nicht innert angemessener Frist gemeldet, so kann WWZ eine Einschätzung des Bezugs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden vornehmen, unter Einbezug der inzwischen eingetretenen Änderungen, wie der Anschlusswerte und der Betriebsverhältnisse. Basierend auf der Einschätzung wird dem Kunden gemäss Ziff. 15 dieser ALB-EN die Rechnung gestellt.

Abweichungen zwischen geschätzter und tatsächlicher Nutzung werden mit der nächsten Ablesung abgerechnet.

6 Anschluss von Endverbrauchern an das Verteilnetz

6.1 Gesuch

Gesuche für das Erstellen oder Ändern von Netzanschlüssen sind vom Kunden oder dessen beauftragtem Elektroinstallateur über die von WWZ bezeichneten Kanäle einzureichen und haben alle nötigen Angaben zu enthalten.

6.2 Eigentumsverhältnisse und Unterhalt

Als Übergabe- oder Grenzstelle und zugleich Eigentums-grenze gelten die Eingangsklemmen der Anschlussüberstromunterbrecher. Die Anschlussleitung und falls vorhanden, der Hausanschlusskasten mit Zubehör – jedoch ohne Schmelzeinsätze (Sicherungen) – sind Eigentum von WWZ. SicherungsLastschaltleisten und Leistungsschalter beim Hausanschluss sind im Eigentum des Hauseigentümers. Sämtliche an die Anschlussüberstromunterbrecher angeschlossenen Hausinstallationen, mit Ausnahme der Mess- und Steuergeräte und Tarifapparate, gehören dem Eigentümer der Liegenschaft und sind von diesem auf eigene Kosten zu erstellen, zu kontrollieren und zu unterhalten. Jeder Eigentümer erstellt, betreibt und unterhält die in seinem Eigentum stehenden Anlagen zu seinen Lasten.

Der Anschluss des Kunden an das Verteilnetz erfolgt gemäss dem Anschlussschema (Anhang A zum Anschlusskostenreglement Elektrizitätsversorgung, AKR-E).

6.3 Anschluss / Verknüpfungspunkt

Der Verknüpfungspunkt ist der Ort, an dem die Anbindung an das Netz von WWZ erfolgt. WWZ bestimmt den Verknüpfungspunkt sowie die Art und die Leitungsführung des Netzanschlusses und die baulichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Aspekte. In der Regel wird pro Parzelle bzw. Gebäudeeinheit nur ein Netzanschluss erstellt. Falls sich eine Anschlussleitung durch den Zubau weiterer Netzanschlussnehmer zu einer Erschliessungsleitung entwickelt, kann WWZ die Anschlussleitung

dem Verteilnetz als Erschliessungsleitung zuteilen und somit den Verknüpfungspunkt verschieben. Für den Anschluss von einem ZEV oder vZEV gelten die ALB-ZEV-vZEV.

6.4 Geteilte Anschlussleitung

WWZ ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Unabhängig von allenfalls geleisteten Netzkostenbeiträgen ist WWZ berechtigt, ohne Entschädigung an den Grundeigentümer, an eine durch sein Grundstück führende Anschlussleitung weitere Liegenschaften anzuschliessen.

6.5 Kosten des Netzanschlusses

6.5.1 Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag basiert auf den Kosten der Erstellung des Netzanschlusses und geht zu Lasten des Kunden. In der Regel deckt er (mit Ausnahme der Bau- und Grabarbeiten) alle Aufwendungen zur Erstellung des Netzanschlusses vom Verknüpfungspunkt bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher, unbesehen davon, wer später Eigentümer der Anlage ist.

Der Netzanschlussbeitrag berechnet sich auf Basis des bestellten Anschlusswerts in Ampère sowie der Leitungslänge. Die Methode der Kostenberechnung und die anwendbaren Preise sind in Anhang B zum Anschlusskostenreglement Elektrizitätsversorgung, AKR-E geregelt.

6.5.2 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag wird als Beitrag des Kunden aufgrund der bestellten Anschlussleistung für die Abgeltung der mit der Bestellung direkt und indirekt verursachten Netzdimensionierungs- und Ausbaurkosten erhoben.

Der Netzkostenbeitrag richtet sich nach dem bestellten Anschlusswert in Ampère. Die Methode der Kostenberechnung und die anwendbaren Preise sind in Anhang B zum Anschlusskostenreglement Elektrizitätsversorgung, AKR-E geregelt.

Wird ein bestehendes Objekt innerhalb von fünf Jahren nach der Stilllegung des Anschlusses durch einen Neubau ersetzt oder erweitert, wird der bisherige bestellte Anschlusswert in Ampère bei der Berechnung des Netzkostenbeitrages berücksichtigt sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) ab dem gleichen Verknüpfungspunkt (bzw. allenfalls ab dem gleichen Netzkabel bei einer baubedingten leichten Verschiebung des Anschlusspunktes) erfolgt.

6.5.3 Erschliessungskostenbeitrag

Ein Erschliessungskostenbeitrag wird erhoben bei unwirtschaftlichen Anschlüssen (bspw. bei Anschlüssen ausserhalb von Bauzonen oder in Sonderzonen).

Der Erschliessungskostenbeitrag ist unter anderem abhängig von Länge und Querschnitt der Leitung und allfällig weiter zu erstellenden Anlagen.

6.5.4 Netzanschlussänderungen und verstärkungen

Bei Netzanschlussänderungen und bei Verstärkungen des Netzanschlusses gelten die gleichen Bedingungen wie bei Neuanschlüssen. Ausgenommen hiervon sind erzeugungsbedingte Netzverstärkungen.

Die Anpassung der Hausinstallationen bzw. der Installationen nach dem (Haus-)Anschlusspunkt ist Sache des Kunden.

6.5.5 Keine Rückerstattung

Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Netzanschlusskosten.

6.6 Zeitlich befristete Netzanschlüsse

Für Baustellen und andere temporäre Anlagen erstellt WWZ zeitlich befristete Netzanschlüsse zur Verfügung und stellt für diese Anschlüsse den entstandenen Aufwand in Rechnung.

Befristete Anschlüsse sind spätestens nach zwei Jahren durch definitive Anschlüsse zu ersetzen.

6.7 Speicher

Bei Anschlüssen von Speichern gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie beim Anschluss von Endverbrauchern.

6.8 Spezialfälle

Spezialfälle werden individuell, aber nach den gleichen Prinzipien berechnet, sofern sie nicht ausdrücklich anders geregelt sind.

Sofern es sich nicht um zwingende Anschlüsse handelt (z.B. Reserveanschlüsse) trägt der Anschlussnehmer sämtliche direkten und indirekten Kosten.

7 Anschluss von Energieerzeugungsanlagen an das Verteilnetz

7.1 Allgemein

Energieerzeugungsanlagen werden am technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt mit dem Verteilnetz verbunden.

WWZ kann zur Verbesserung der Anschlussverhältnisse notwendige technische Massnahmen für den Anschluss neuer oder für die Änderung bestehender Anlagen vorschreiben.

Die Nutzung des Anschlusses zur Einspeisung ist nur im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung mit WWZ oder im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Abnahmepflicht von WWZ zulässig.

7.2 Einspeiseleistung

Die maximal zulässige Leistungsabgabe (Einspeisung) ist die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Einspeiseleistung in kVA.

7.3 Anschlusskosten

Die Kosten für die Erstellung bzw. Verstärkung der notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Einspeisepunkt sowie notwendige Transformationskosten gehen zu Lasten des Produzenten.

Die Kosten für notwendige Netzverstärkungen im Zusammenhang mit Produktionsanlagen sind grundsätzlich anrechenbare Netzkosten des Netzbetreibers und werden daher dem Anschlussnehmer nicht verrechnet. Sollten die Kosten für Netzverstärkungen aus nicht von WWZ zu vertretenden Gründen nicht anrechenbar sein, behält sich WWZ vor, die Kosten für getätigte Netzverstärkungen ganz oder teilweise

dem Netzanschlussnehmer jederzeit in Rechnung zu stellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Anschluss von Endverbrauchern an das Verteilnetz sinngemäss.

Für Erzeugungsanlagen mit Anschluss an die Netzebene 5 vereinbaren die Parteien die Anschlusskosten im Einzelfall.

8 Nutzung des Verteilnetzes

8.1 Grundlagen

WWZ stellt dem Kunden ihr Netz für die Durchleitung von Energie in der Regel ununterbrochen im vereinbarten Umfang und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz zur Verfügung und erfasst und liefert die für die Netznutzung relevanten Bezugsdaten (Messdaten).

Der Kunde betreibt seine elektrische Anlage im vereinbarten Umfang und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Er hält die technischen und betrieblichen Normen und Bestimmungen sowie seine Informationspflichten ein. Die vom Kunden eingesetzten induktiven und kapazitiven Verbraucher und die Erzeugungsanlagen entsprechen den in den einschlägigen Normen definierten Toleranzgrenzen hinsichtlich Schaltabstand, Stromaufnahme und elektrischer Stabilität.

WWZ betreibt ihr Verteilnetz in der Regel ununterbrochen in Form von Dreiphasen-Wechselstrom mit einer Frequenz von 50 Hz und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen».

8.2 Ausbau des Verteilnetzes

Über Konzept und technische Auslegung des Verteilnetzes, die Festlegung der Netzanschlusspunkte für Anschlussleitungen sowie über Bau und Standorte von Netzanlagen wie Transformatorenstationen, Verteilnkabinen, Kandelaber für die öffentliche Beleuchtung usw. entscheidet WWZ.

8.3 Beanspruchung von privatem Grund für Anlagen des Verteilnetzes

Wenn für die elektrische Versorgung der Bau einer Transformatorenstation oder Kabelverteilkabine nötig ist, stellt der Eigentümer oder der Kunde WWZ ein Landstück oder einen geeigneten Raum zur Verfügung. WWZ bestimmt die Anforderungen, die an das Landstück oder an den Raum bezüglich Standort, Grösse usw. gestellt werden. Sofern keine käufliche Übernahme möglich ist, erhält WWZ für die Dauer der Existenz der Anlage ein Baurecht oder ein Raumbenützungsrecht.

Für den Bau von Verteilleitungen und für die Erweiterung von Transportleitungen ist der betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen.

Für die Bau, Raumbenützung und/oder Durchleitungsrechte werden Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen und, wenn dies von WWZ verlangt wird, in das Grundbuch eingetragen, ausgenommen für Hauszuleitungen.

8.4 Intelligente Steuer und Regelsysteme

WWZ betreibt zur Steuerung und Erfassung von Tarifgeräten, Verbrauchern, Strassenbeleuchtungen und anderen Einrichtungen Fernwirkanlagen (insbesondere Rundsteuerung). Die Ausgestaltung und Nutzung dieser Anlagen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Sache von WWZ.

8.5 Versorgungsbedingungen

8.5.1 Verwendungszweck

Das Verteilnetz von WWZ ist grundsätzlich für die Übertragung von Energie und für den Transport von Daten und Signalen von WWZ bestimmt. Eine Mitbenützung des Verteilnetzes von WWZ durch den Kunden ausserhalb der vertraglichen Vereinbarungen sowie durch Dritte bedarf der Bewilligung von WWZ und ist entschädigungspflichtig.

8.5.2 Vorbehalte

Die Versorgung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass:

- + Die Stärke der Anschlussüberstromunterbrecher die vertraglich vereinbarten Anschlusswerte nicht überschreitet;
- + Die angeschlossene Installation den einschlägigen Verordnungen entspricht;
- + Die Verbrauchsapparate und Erzeugungsanlagen den gesetzlichen Anforderungen und den anerkannten Normen entsprechen und keine unzulässigen Netzrückwirkungen haben (Blindenergie, asymmetrische Phasenbelastungen, rasch wechselnde Last, Oberwellen, Resonanzerscheinungen usw.).
- + Die Einspeisung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass:
- + ein gültiger Anschlussentscheid Energieerzeugungsanlage von WWZ vorliegt.

8.5.3 Massnahmen zur Qualitätssicherung

WWZ kann die zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse oder zur Vermeidung störender Netzrückwirkungen notwendigen Massnahmen vorschreiben oder die Versorgung resp. Einspeisung verweigern. Dies gilt sinngemäss auch für nachträgliche Änderungen bereits bewilligter Anlagen.

Erfordern angeschlossene Apparate oder Anlagen spezielle Sicherungsmassnahmen oder bewirken sie anderweitige Kosten, ist WWZ berechtigt, diese Kosten dem Verursacher zu belasten.

WWZ kann auf Kosten des verursachenden Kunden besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, insbesondere wenn:

- + Der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird; oder
- + Elektrische Verbraucher Netzrückwirkungen verursachen und den Betrieb der Anlagen von WWZ oder deren Kunden stören.

WWZ ist ermächtigt, auf Kosten des Kunden und anstelle des Kunden die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, wenn diese nicht innerhalb der schriftlich und mit Androhung der Ersatzvornahme angesetzten Frist umgesetzt werden. Der Kunde und WWZ stellen sich die für den sicheren Netzbetrieb notwendigen Daten und Informationen gegenseitig zur Verfügung. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäss auch beim Betrieb von Stromerzeugungsanlagen.

Der Kunde haftet für den durch störende Rückwirkungen, Einspeisungen und den Betrieb eigener Stromerzeugungsanlagen entstandenen Schaden.

8.5.4 Erhöhung des Versorgungsumfangs

Erhöhungen der Energiebezüge hinsichtlich Stromstärke oder Menge sind nur soweit möglich, als es die Leistungsfähigkeit der Übertragungs- und Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde hat sich rechtzeitig mit WWZ über die Versorgungsmöglichkeit in Verbindung zu setzen.

Bei einer vom Kunden gewünschten Erhöhung der Stromstärke klärt WWZ ab, bis zu welchem Zeitpunkt deren Beschaffung möglich ist und die betroffenen Verteilanlagen auf die erforderliche Leistungsfähigkeit ausgebaut werden können. Gleichzeitig teilen sie dem Kunden die Bedingungen und Kosten für den Ausbau der Verteilanlagen und der Zuleitung mit.

8.6 Ausserordentliche Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen

WWZ ist berechtigt, die Elektrizitätsversorgung einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen:

- + Zur Vornahme von Reparatur-, Unterhalts, Bau-, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten;
- + bei Betriebsstörungen;
- + bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser;
- + bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch Vorlieferanten, sowie bei Ressourcenknappheit;
- + bei Einschränkung der für die Vertragserfüllung notwendigen Nutzungsrechte;
- + bei Unfällen bzw. bei Gefahren für die Sicherheit von Anlagen, Sachen, Menschen, Tieren oder der Umwelt;
- + zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs Lastabwürfen und bei Störung und Überlastung des Netzes;
- + bei Zahlungsunfähigkeit des oder Konkurseröffnung über den Kunden; oder
- + wenn keine gültigen Anschluss-, Liefer- und/oder Netznutzungsverträge vorliegen.

Als Betriebsstörungen im Sinne der obigen Bestimmung gelten Störungen am Netz, an Anlagen der Erzeugung, der Verteilung und des Netzanschlusses.

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhindern, die durch Versorgungsunterbruch, Wiedereinschaltung, Überspannung sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbrüchen sind die Anlagen immer als unter Spannung stehend zu betrachten.

WWZ verpflichtet sich, Störungen in ihrem Netz so schnell als möglich zu beheben. Wenn und soweit vorhersehbar zeigt WWZ dem Kunden die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Elektrizitätsversorgung frühzeitig an.

8.7 Netznutzung ohne Bedarfsdeckung durch Energieliefer- oder Abnahmeverträge

Benutzt der Kunde das Netz von WWZ ohne dass sein Bedarf durch Energielieferungsverträge oder die gesetzliche Grundversorgung gedeckt ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag (Ersatzversorgung) mit WWZ bzw. mit dem von WWZ bezeichneten Lieferanten zustande. Die Preise werden durch WWZ bzw. den von WWZ bezeichneten Lieferanten festgelegt und richten sich grundsätzlich nach den Kriterien der Marktgerechtigkeit und können angemessene Zuschläge für Risiko, Beschaffungskosten und Kurzfristigkeit der Belieferung beinhalten. WWZ bzw. der von WWZ bezeichnete Lieferant kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ersatzversorgung mit angemessenen Aufschlägen dem Kunden in Rechnung stellen. Zur Absicherung gegen Zahlungsausfälle bei Ersatzversorgung behält sich WWZ jederzeit vor, die Energielieferung von der Leistung einer angemessenen Sicherheitsleistung durch den Kunden in Form einer Kautio oder Bankgarantie und/oder von Vorauszahlungen abhängig zu machen. WWZ informiert den Kunden in geeigneter Form innerhalb von angemessener Zeit über die Ersatzversorgung und deren Bedingungen.

9 Nachträgliche Veränderungen der Situation

Muss nachträglich die Leistung erhöht oder müssen zusätzliche Zähler eingebaut werden, so richtet sich das Verfahren nach dem Verfahren für Neuanschlüsse.

Für den Netzkostenbeitrag wird die bestehende Leistung angerechnet.

Für den nachträglichen Einbau von Zählern wird ein Kostenbeitrag für die mit den zusätzlichen Messungen in Zusammenhang stehenden Aufwendungen erhoben.

9.1 Stilllegungen

Vorübergehende oder gänzliche Stilllegungen der Energieerzeugungs- oder Energiebezugsanlagen sind der WWZ (gegebenenfalls unter Kündigung der vorhandenen Verträge) schriftlich bekannt zu geben. Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausgeschalteten Anlagen ist WWZ vorgängig zu informieren Voraussetzung für die Wiederinbetriebsetzung einer Energieerzeugungsanlage ist das Vorliegen eines gültigen Anschlussentscheids Energieerzeugungsanlage von WWZ.

10 Technische und betriebliche Bestimmungen

Die elektrischen Anlagen der Kunden müssen so betrieben werden, dass keine unzulässigen Störungen und Rückwirkungen auf die elektrischen Anlagen des anderen Vertragspartners und weiterer Kunden entstehen können. Bei Verstössen kann WWZ den Kunden vom Verteilnetz trennen, solange der unzulässige Zustand besteht. Unzulässig sind namentlich:

- + Übermässige Spannungsschwankungen,
- + Ungleichmässige Belastung der Phasenleiter,
- + Gegenseitige Beeinträchtigung der Signal- und Informationsübertragung von Netzkommando- oder Fernsteueranlagen,
- + Störende Oberwellen und Resonanzerscheinungen,
- + Rückspannungen in ausgeschaltete Netzteile von WWZ.
- + Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass
- + Die Einstellungen seiner Schutzeinrichtung gemäss den Vorgaben von WWZ abgestimmt sind,
- + Bei Bau, Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung ihrer Anlagen die Regeln und der Stand der Technik eingehalten sind,
- + Das von ihm beauftragte Personal für den sicheren Zutritt in die eigenen Anlagen, jene des anderen Vertragspartners oder in Gemeinschaftsanlagen instruiert ist und
- + Alle notwendigen Vorkehrungen getroffen sind, um Schäden und Unfälle in seinen Anlagen zu verhüten, die u.a. durch Netzunterbruch, Wiedereinschaltung oder Schwankungen von Spannung oder Frequenz entstehen können.

Der Kunde ist gegenüber WWZ soweit rechtlich zulässig verantwortlich für sämtliche Schäden, welche WWZ durch Vorkehren des Kunden oder von dessen Hilfspersonen entsteht, wenn sie die in dieser Ziffer genannten Störungen und Rückwirkungen zur Folge haben oder solche verstärken (z.B. dynamische Bezugs- und Einspeisesteuerung).

Bei Störungen in ihren Anlagen stellen die Vertragspartner den normalen Betriebszustand so rasch wie möglich wieder her. Sie erteilen sich gegenseitig auf Anfrage umgehend Auskunft über Störungen und Unregelmässigkeiten im Betrieb ihrer Anlagen mit Einfluss auf die Anlagen des anderen Vertragspartners oder auf andere Anlagen, die mit dem Netz von WWZ verbunden sind.

Wird beim (Haus-)Anschlusspunkt ein unzulässiger Zustand festgestellt, ist der Verursacher sowie der Kunde verpflichtet, in seinen Anlagen unverzüglich die erforderlichen Abwehrmassnahmen auf seine Kosten zu treffen. Die Betroffenen unterstützen sich gegenseitig im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Fehlersuche und bei der Umsetzung der Abhilfemassnahmen.

Betreibt der Kunde elektrische Erzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Verteilnetz von WWZ oder verfügt er über einen Anschluss zu Netzen Dritter, muss er sicherstellen, dass über seine Anlagen keine Fremdeinspeisungen und keine Rückspannungen in ausgeschaltete Netzteile von WWZ möglich sind. Zu diesem Zweck sorgt er dafür, dass

sich sämtliche Elektrizitätsproduktionsanlagen oder seine gesamte Anlage selbsttätig vom WWZ-Netz trennen. Die getrennten Anlagen dürfen nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das WWZ-Netz ohne Spannung ist. Für manuelle und automatische Einschaltungen müssen bei direkt mit dem Netz gekoppelten Synchrongeneratoren Synchronisierungseinrichtungen eingebaut werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Vorgaben des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) erfüllt sind. WWZ bestimmt in ihren technischen Anschlussbedingungen die Regelungen, die für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen gelten.

Am (Haus-)Anschlusspunkt und dem Verknüpfungspunkt gelten die folgenden technischen und betrieblichen Normen, Regeln und Bedingungen:

- + Für die Spannungsqualität: EN 50160
- + Für elektrische Netzzrückwirkungen: D-A-CH-CZ 301/004
- + Für Eigenerzeugungsanlagen und Speicher: ESTI-Vorschriften
- + Aktuelle Werkvorschriften
- + Technische Anschlussbedingungen von WWZ
- + WWZ kann weiterführende Normen, Regeln und Bedingungen festlegen.

Unterhalt und Arbeiten an den Installationen haben entsprechend der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den Werkvorschriften von WWZ zu erfolgen. Die schriftliche Meldung an WWZ über das Erstellen, Ändern, Ergänzen sowie über die Kontrolle ist zwingend vorgeschrieben.

11 Verweigerung der Lieferung und/oder der Abnahme

WWZ ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige mit Bekanntgabe des Zeitpunktes die Energielieferung (notfalls jedoch sofort), die Abnahme von Energie und/oder die Ersatzversorgung einzustellen, einzuschränken bzw. zu unterbrechen, insbesondere wenn der Kunde:

- + Einrichtungen, Energieverbrauchsgeräte oder Produktionsanlagen benützt, die den Vorschriften, Normen und Regeln der Technik nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- + rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht oder einspeist;
- + den Beauftragten von WWZ den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- + eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den elektrischen Einrichtungen vornimmt;
- + Plomben an Mess- und Steuergeräten oder anderen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
- + die Funktion der Zähler oder das Funktionieren der Steuergeräte störend beeinflusst;
- + in anderer Weise schwer und/oder wiederholt gegen die vorliegenden ALB-EN verstösst;
- + Installationen bewusst unter Umgehung der Vorschriften über die Installationsbewilligung ausführt oder durch Unberechtigte ausführen lässt. Dies gilt auch, wenn derartige Verstösse nachträglich festgestellt werden;
- + rechtswidrig das Netz von WWZ nutzt;

- + seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber WWZ nicht nachgekommen ist, die Bezahlung künftiger Rechnungen ausdrücklich verweigert oder keine Gewähr besteht, dass er zukünftige Rechnungen bezahlt;
- + eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet;
- + WWZ oder deren Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage oder der Mess-, Steuer oder Kommunikationseinrichtung nicht ermöglicht;
- + in schwerwiegender Weise gegen eine Bestimmung des Vertrages betreffend Lieferung oder Abnahme von Energie oder die Ersatzversorgung, oder dieser ALB-EE verstösst; und/oder
- + seine Anlage ohne Kenntnis von WWZ ändert, erweitert oder abbricht.
- + WWZ verweigert die Lieferung und/oder die Abnahme von Energie, wenn Installationen, Energieverbrauchsgeräte oder Produktionsanlagen:
- + Die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Kunden, insbesondere Beleuchtungs und Telekommunikationsanlagen sowie elektronische Einrichtungen stören;
- + Störungen hervorrufen aufgrund mangelhafter Schutzeinrichtungen; oder
- + die Rundsteuerungsanlagen von WWZ stören.

Dem Kunden entsteht im Falle einer aus obigen Gründen erfolgten Verweigerung, Unterbrechung oder Einschränkung der Lieferung und/oder der Abnahme von Energie kein Anspruch auf Entschädigung oder Ersatz jeglicher Art. Überdies berechtigen sie ihn nicht zu vorzeitigen Auflösung des Vertrags.

Die Einstellung, Einschränkung bzw. Unterbrechung der Lieferung und/oder Abnahme von Energie oder der Ersatzversorgung befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Pflichten gegenüber WWZ.

WWZ ist berechtigt, für Ein und Ausschaltungen nach dieser Ziffer Kosten von CHF 100.- vom Kunden zu erheben. Sind im Einzelfall die Kosten höher, sind diese höheren Kosten vom Kunden zusätzlich geschuldet.

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- und Produktbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig in Rechnung gestellten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. WWZ behält sich in solchen Fällen vor, Strafanzeige zu erstatten.

12 Messeinrichtungen und Messdaten

12.1 Messeinrichtungen

12.1.1 Grundlagen

Die für die Messung der Energie notwendigen Mess- und Steuergeräte werden von WWZ geliefert, montiert und demontiert. Sie bleiben im Eigentum von WWZ und werden von WWZ unterhalten.

Bei der Ausstattung mit einem Zähler schuldet der Kunde einen monatlichen, fixen Messtarif gemäss dem jeweils gültigen Preisblatt. Das Messentgelt ist auch geschuldet, wenn keine Elektrizität bezogen wird (verbrauchsunabhängiges Tarifelement).

Die Liegenschaftseigentümer haben von WWZ den für den Einbau der Mess- und Steuergeräte erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Werden Mess und Steuergeräte durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt oder entwendet, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Installationseigentümer belastet.

Werkplomben dürfen durch den Installateur oder andere Personen nur mit Bewilligung von WWZ oder in dringenden Störungsfällen entfernt werden. WWZ ist hernach sofort zu benachrichtigen, damit die Anlagen (erneut) plombiert werden kann.

Plomben der amtlichen Prüfämter dürfen in keinem Fall entfernt werden. Wer unberechtigt Plomben an Mess- und Steuergeräten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Private Zähler innerhalb der Hausinstallation müssen als solche gekennzeichnet sein und gelten weder für die ordentliche Verrechnung zwischen WWZ und dem Kunden noch für Vergleichszwecke mit der WWZ-Messung.

12.1.2 Messgenauigkeit

Messgeräte gelten als richtiggehend, sofern deren Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt.

12.1.3 Wahl und Installation der Messeinrichtungen

Die Anforderungen an Mess und Steuergeräte werden von WWZ festgelegt und die Geräte werden von WWZ ausgewählt.

Für besondere Anwendungen (z.B. Mehrkosten betreffend manuelle Zählerablesung) kann WWZ pauschale Verrechnungen anwenden.

Der Installationseigentümer hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Mess- und Steuergeräte notwendigen Installationen nach den Werkvorschriften von WWZ erstellen zu lassen. Die zum Schutz der Geräte notwendigen Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Installationseigentümer auf seine Kosten zu erstellen.

12.1.4 Amtliche Prüfung der Messeinrichtungen

Zähler und Messgeräte werden vor deren Inbetriebnahme amtlich geprüft. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nimmt WWZ Revisionen und amtliche Neueichungen der Messgeräte vor. Diese Kosten werden dem Kunden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

12.1.5 Überwachung, Anzeigepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Steuergeräte von WWZ sofort an WWZ zu melden.

12.1.6 Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messgeräte durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Erweist sich diese als nicht gerechtfertigt, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfung einschliesslich der Kosten für die Auswechslung des Messgeräts. In Streitfällen ist der Entscheid der zuständigen Stelle massgebend.

12.2 Messdaten

WWZ verarbeitet und nutzt soweit notwendig die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, die den vorliegenden ALB-EN unterliegen, erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung. WWZ ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Verbrauchs-, Abrechnungs und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. WWZ ist berechtigt zur aggregierten und anonymisierten Auswertung von Daten zuhanden der öffentlichen Hand oder zur Optimierung der Netzauslastung.

13 Tarife

Für Transport und Lieferung kommen ausschliesslich die jeweils gültigen Tarife von WWZ zur Anwendung, sofern keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden.

14 Einstellung, Einschränkung und Unterbrechung der Netznutzung

WWZ hat das Recht, den Anschluss, den Netzbetrieb und/oder die Ersatzversorgung einzuschränken oder ganz einzustellen bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Unterhalts und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen), bei Unfällen, bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt oder Sachen sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. WWZ wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorhersehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden in der Regel im Voraus angezeigt.

Um flächendeckende Netzzusammenbrüche zu vermeiden, ist WWZ zum automatischen (Underfrequency Load Shedding, UFLS) oder manuellen (Manual Load Shedding) Abwurf von Netzlasten berechtigt resp. verpflichtet.

WWZ ist ferner berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Bezugskategorien die Lieferzeiten zu steuern oder zu verändern. Die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen gehen zulasten des Kunden.

WWZ steht in ihrem Netzgebiet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die garantierte Nutzung von Flexibilität zu. Darüber hinaus steht ihr die mit den Kunden vereinbarte vertragliche sowie die bestehende Nutzung von Flexibilität zu. Als Flexibilität wird die Möglichkeit verstanden, den Bezug von Energie aus dem Netz oder die Einspeisung von Energie in das Netz zu beeinflussen.

Bestehende Nutzungen von Flexibilität, die über die gesetzlich vorgesehene garantierte Nutzung hinausgehen, können mit einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres widerrufen werden.

Aus der rechtmässigen Einstellung des Netzanschlusses, des Netzbetriebs, der Steuerung durch Dritte oder der Ersatzversorgung entsteht dem Kunden aufgrund des Wegfalls des Bezugs oder der Einspeisung oder aus anderen Gründen kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

15 Rechnungsstellung und Inkasso

15.1 Im Allgemeinen

Die Kosten für Anschluss, Netznutzung, Energiebezug und/oder Ersatzversorgung sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die betreffend leerstehenden bzw. nicht genutzten Liegenschaften, Anlagen, Miet oder Pachträumen anfallen, gehen zulasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

15.2 Rechnungsstellung für Anschlusskosten

Die Anschlusskosten werden in der Regel vor Beginn der Arbeiten in Rechnung gestellt.

Allfällige Fehler und Irrtümer können vor Ablauf der Verjährungsfrist jederzeit korrigiert werden.

15.3 Rechnungsstellung für Netznutzungskosten

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messapparate von WWZ. Das Ablesen erfolgt elektronisch oder durch Beauftragte von WWZ gemäss den Tarifbestimmungen.

Bei vereinbarter pauschaler Verbrauchserfassung gelten die entsprechenden Werte als Verrechnungsbasis.

Hat das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und WWZ weniger als zwei Monate gedauert, werden die verbrauchsunabhängigen Tarifelemente für zwei Monate verrechnet.

15.4 Feststellung des Verbrauchs bei fehlerhafter Messung

Bei falsch angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Mess und Steuergeräten wird der Energiebezug soweit möglich auf Grund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, so wird er für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, berichtet. Ein festgestellter Mehrbezug ist durch den Kunden nachzubezahlen; ein festgestellter Minderbezug ist dem Kunden durch den Vertragspartner abzugelten.

Können Grösse und Dauer des Fehlers nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, des früheren Verbrauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

15.5 Widerrechtlicher Bezug

Bei unrechtmässigem Energiebezug ist gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

15.6 Rechnungsstellung und Zahlung

Für jede Messstelle wird ein Vertragskonto geführt. Die Rechnungsstellung aller Leistungen erfolgt an den Kunden oder an eine von ihm bezeichnete Rechnungsadresse. Die Rechnungsstellung für Energielieferungen und Netznutzung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von WWZ zu bestimmenden Zeitabständen. WWZ behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Unabhängig von den periodischen Zählerablesungen ist WWZ berechtigt, jederzeit Teilrechnungen auszustellen und vom Kunden deren fristgerechte Zahlung, welche nach Ansicht von WWZ eine genügende Deckung bietet, zu verlangen. Sie sind auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für zukünftige Energiebezüge zu verlangen oder ein Kassiersystem zu Lasten des Kunden einzubauen.

Soweit auf den Rechnungsformularen keine anderen Fälligkeitstermine genannt werden, sind die Rechnungen spätestens innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von mindestens 5 % geschuldet.

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen, ist WWZ berechtigt, Säumigen zusätzliche Mahnkosten sowie allfällige Spesen für Porto-, Inkasso- und Betriebskosten, Ein- und Ausschaltgebühren usw. in Rechnung zu stellen. Eine Auflistung aller aktuellen Gebühren findet sich auf der Webseite von WWZ (wwz.ch/rechtliches).

WWZ hat ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus den Liefer- und Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit. Dies gilt auch für erbrachte Sicherheiten.

Die Einstellung der Belieferung des Kunden durch WWZ befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber von WWZ. Aus der begründeten Einstellung der Energielieferung und/oder Unterbindung der Netznutzung durch WWZ entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

15.7 Richtigstellung von Irrtümern

Für alle Rechnungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern innert der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Verlangen von WWZ hin sicherzustellen. Wird eine Rechnung teilweise bestritten, so hat die Bestreitung keine Auswirkung auf die Fälligkeit des unbestrittenen Betrages. Gegenüber Forderungen von WWZ aus Energielieferung und Netznutzung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

16 Haftung

WWZ haftet bei von ihr verursachten Personenschäden sowie für direkte Schäden aufgrund von Absicht oder grober Fahrlässigkeit von WWZ sowie aufgrund von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

Jegliche Haftung für Schäden aufgrund von leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Ebenso ist jede Haftung ausgeschlossen für Schäden aufgrund von mittlerer Fahrlässigkeit.

WWZ haftet nicht für durch Hilfspersonen oder Drittanbieter verursachte Schäden.

In keinem Fall haftet WWZ für indirekte, mittelbare und Folgeschäden und für Schäden aus entgangenem Gewinn.

Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechung oder Einschränkungen des Netzbetriebs und der Energieabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten von WWZ vorliegt.

17 Datenschutz

Es gilt die Datenschutzerklärung von WWZ (wwz.ch/datenschutz).

18 Beendigung des Rechtsverhältnisses

18.1 Allgemein

Das Rechtsverhältnis dauert solange der Netzanschluss besteht.

Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlagenteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Die Ausübung des Rechts auf Netzzugang des Kunden gemäss Stromversorgungsgesetzgebung hat keinen Einfluss auf das Rechtsverhältnis betreffend Netznutzung sowie Netzanschluss.

18.2 Kündigung durch den Kunden

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden jederzeit auf das Ende des Folgemonats gekündigt werden. Bei Umzügen innerhalb des Versorgungsgebiets von WWZ gilt die Meldepflicht nach Ziffer 5.1 dieser ALB-EN.

18.3 Kündigung durch WWZ

WWZ ist in folgenden Fällen berechtigt zu kündigen:

- Mit einer Frist von drei Monaten: Wenn der Netzanschluss länger als fünf Jahre nicht genutzt wurde
- Mit einer Frist von drei Monaten: Wenn WWZ für den weiteren Bestand des Netzanschlusses Kosten entstehen und keine Gewähr für deren Bezahlung besteht.
- Mit einer Frist von drei Monaten: Wenn WWZ den Netzanschluss aufgrund äusserer Zwänge (behördliche Anordnungen etc.) abbuchen muss und kein Ersatzanschluss erstellt werden kann.
- Fristlos: Wenn der Netzanschlussnehmer seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung mit angemessener Nachfrist nicht nachkommt.
- Fristlos: Wenn aus den Umständen oder dem Verhalten des Netzanschlussnehmers davon auszugehen ist, dass er einer Mahnung zur Behebung eines Mangels nicht nachkommen wird.

f) Im Insolvenzfall des Kunden ist WWZ berechtigt zur sofortigen Einstellung ihrer Leistungen und/oder zur fristlosen Kündigung. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.

18.4 Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich oder elektronisch erfolgen. Auf Verlangen wird dem Kunden eine Kündigungsbestätigung ausgestellt.

18.5 Folgen der Kündigung

Mit der Beendigung werden sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen von WWZ gegenüber dem Kunden zur Zahlung fällig. Zudem trägt der Kunde sämtliche Kosten, die bis zur Ablesung des Zählerstandes am oder nach dem Ende des Rechtsverhältnisses anfallen.

19 Schlussbestimmungen

19.1 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Kunden und WWZ gelten die Zuständigkeiten gemäss den anwendbaren Gesetzesbestimmungen.

19.2 Übertragung des Rechtsverhältnisses

WWZ ist berechtigt, das Rechtsverhältnis auf eine andere Gruppengesellschaft von WWZ oder eine andere Werkbetreiberin zu übertragen.

19.3 Salvatorische Klausel

Sollte(n) sich eine oder mehrere Bestimmung(en) des Vertrags als nichtig oder unwirksam erweisen, bleibt die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Nichtiges bzw. unwirksame Bestimmungen werden durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige, rechtmässige bzw. durchsetzbare Bestimmungen ersetzt.

19.4 Höhere Gewalt

Jede Partei wird befreit von der Leistungsbringung, soweit sie aufgrund Höherer Gewalt, resp. der Folgen davon, zeitweise oder dauerhaft, ganz oder teilweise an der Leistungserbringung gehindert wird.

Die von Höherer Gewalt betroffene Partei wird im Rahmen der Möglichkeiten über das Eintreten eines Ereignisses Höherer Gewalt informieren und zumutbare Massnahmen ergreifen, um die Auswirkungen gering zu halten.

19.5 Zustimmung zu Vertragsänderungen

Änderungen von Verträgen zwischen dem Kunden und WWZ bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch WWZ.

19.6 Verrechnungsausschluss

Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen von WWZ mit allfälligen Gegenforderungen zu verrechnen.

19.7 Änderungen

WWZ behält sich vor, diese ALB-EN, die allgemeinen Benutzungsrichtlinien, Leistungsbeschreibungen, Reglemente, Preislisten sowie die weiteren Bedingungen bei Bedarf zu ändern. Änderungen treten mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der geänderten Bestimmungen in Kraft. Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anschlüsse. Falls erforderlich, können Reglementsänderungen für bestehende Anschlüsse vorgenommen werden.

20 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die bisherigen ALB-E von WWZ in den Bereichen Anschluss an das Verteilnetz und Nutzung des Verteilnetzes von WWZ durch Endverbraucher, Produzenten sowie Betreiber von Speichern.

WWZ Energie AG

Chollerstrasse 24, Postfach, 6301 Zug
Telefon 041 748 45 45, Fax 041 748 47 47,
Störungsdienst 041 748 48 48
info@wwz.ch, www.wwz.ch